

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 33.) Gesetz,

den Wegfall des jährlichen Canons für die Verleihung der Schriftfähigkeit betreffend;

vom 28ten Mai 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u.

verordnen hiernit unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Der jährliche Canon, welcher für die Verleihung der Schriftfähigkeit bisher an die Staatscasse zu entrichten gewesen ist, soll ferner nicht erhoben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 28ten Mai 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneris.